

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

71. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 21. Dezember 2017

Nummer 23

---

INHALT

Tag		Seite
14. 12. 2017	<b>Gesetz zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag</b> ..... 21013 (neu)	452
14. 12. 2017	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes</b> ..... 11110 03	455
6. 12. 2017	<b>Neubekanntmachung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes</b> ..... 23100	456
14. 12. 2017	Niedersächsische Verordnung über die Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst (Niedersächsische Vollstreckungsvergütungsverordnung — NVVergVO) ..... 35507 (neu), 35507 00 03	462
14. 12. 2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste ..... 20411	464
15. 12. 2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzbehörden ..... 20120	473
7. 12. 2017	Berichtigung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2017 ..... 64000	474

---

**G e s e t z**  
**zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag**

**Vom 14. Dezember 2017**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Zustimmung  
zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag

(1) Dem am 16. März/3. April 2017 unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags (Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 2018 in Kraft.

(4) Wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos, so wird dies bis zum 1. Februar 2018 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

**Artikel 2**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2017

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Gabriele A n d r e t t a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**Zweiter Staatsvertrag  
zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages<sup>1)</sup>  
(Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

**Änderung des Glücksspielstaatsvertrages**

Der Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 4d Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Auslegungsrichtlinien“ ersetzt.
3. § 9a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Niedersachsen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
  - c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierbei dient das Glücksspielkollegium den Ländern zur Umsetzung einer gemeinschaftlich auszuübenden Aufsicht der jeweiligen obersten Glücksspielaufsichtsbehörden.“
  - d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

<sup>1)</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. 9. 2015, S. 1).

4. § 10a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nicht angewandt“ durch die Wörter „bis 30. Juni 2021 nicht angewandt; im Falle einer Fortgeltung des Staatsvertrages nach § 35 Abs. 2 verlängert sich die Frist bis 30. Juni 2024“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Begrenzung der Zahl der Konzessionen wird für die Experimentierphase aufgehoben. Die Auswahl nach § 4b Abs. 5 entfällt.“

5. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

6. § 29 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten, Übergangsregelung,  
Sonderkündigungsrecht**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2017 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(3) Die Veranstaltung von Sportwetten durch Bewerber des mit Ausschreibung vom 8. August 2012 eingeleiteten Konzessionsverfahrens, die die im Informationsmemorandum vom 24. Oktober 2012 aufgeführten Mindestvoraussetzungen erfüllt haben, ist mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages vorläufig erlaubt. Die vorläufige Erlaubnis steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bewerber entsprechend § 4c Abs. 3 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages Sicherheit leistet; die Sicherheitsleistung beläuft sich auf 2,5 Millionen Euro. Die vorläufige Erlaubnis soll von der im Konzessionsverfahren zuständigen Behörde entsprechend § 4c Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden. § 9 Abs. 4 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrages findet entsprechende Anwendung. Die vorläufige Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt insbesondere, wenn eine Bewerbung nicht erfolgt, zurückgenommen oder endgültig abgelehnt wird, oder bei Erteilung der Konzession. Sie erlischt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages. Im Übrigen steht die vorläufige Erlaubnis in ihren Rechtswirkungen der Konzession gleich. Hinsichtlich der Konzessionspflichten und den darauf bezogenen aufsichtlichen Maßnahmen findet § 4e des Glücksspielstaatsvertrages entsprechende Anwendung.

(4) Der Glücksspielstaatsvertrag kann vom Land Hessen zum 31. Dezember 2019 außerordentlich gekündigt werden, wenn die Verhandlungen über die Themen Internetglücksspiel und Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts nicht mit einer Zustimmung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2019 abgeschlossen sind. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären.

Für das Land Baden-Württemberg: Stuttgart, den 31. 3. 2017	Winfried Kretschmann
Für den Freistaat Bayern: Berlin, den 31. 3. 2017	Horst Seehofer
Für das Land Berlin: Berlin, den 16. 3. 2017	Michael Müller
Für das Land Brandenburg: Berlin, den 16. 3. 2017	Dietmar Woidke
Für die Freie Hansestadt Bremen: Berlin, den 16.03.2017	Carsten Sieling
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Berlin, den 16. 3. 2017	Olaf Scholz
Für das Land Hessen: Berlin, den 16. 3. 2017	V. Bouffier
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Berlin, den 16. 3. 2017	E. Sellering
Für das Land Niedersachsen: Berlin, den 16. 3. 2017	Stephan Weil
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Berlin, den 16. 3. 2017	Hannelore Kraft
Für das Land Rheinland-Pfalz: Berlin, den 16. 3. 2017	Malu Dreyer
Für das Saarland: Berlin, den 31. 3. 2017	Annegret Kramp-Karrenbauer
Für den Freistaat Sachsen: Berlin, den 16. 3. 2017	St. Tillich
Für das Land Sachsen-Anhalt: Berlin, den 16. 3. 2017	Reiner Haseloff
Für das Land Schleswig-Holstein: Kiel, den 3. IV. 2017	T. Albig
Für den Freistaat Thüringen: Berlin, den 16. 3. 2017	Bodo Ramelow

**G e s e t z**  
**zur Änderung des Niedersächsischen**  
**Abgeordnetengesetzes**

**Vom 14. Dezember 2017**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen  
Abgeordnetengesetzes

§ 31 Abs. 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 2016 (Nds. GVBl. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Zahl „59 393“ durch die Zahl „60 343“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Zahl „2 178“ durch die Zahl „2 213“ und die Zahl „439“ durch die Zahl „446“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2017

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Gabriele A n d r e t t a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**Neubekanntmachung  
des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes**

**Vom 6. Dezember 2017**

Aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 352) wird nachstehend der Wortlaut des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 168),

des Artikels 4 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53) und

des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 352)

bekannt gemacht.

Hannover, den 6. Dezember 2017

**Niedersächsisches Ministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Otte-Kinast

Ministerin

**Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)  
in der Fassung vom 6. Dezember 2017**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Regelungszweck, Begriffsbestimmungen
- § 2 Grundsätze der Raumordnung

Zweiter Abschnitt

**Raumordnungspläne**

- § 3 Aufstellung von Raumordnungsplänen
- § 4 Ergänzende Vorschriften für die Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms
- § 5 Ergänzende Vorschriften für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme
- § 6 Planänderungsverfahren
- § 7 Planerhaltung
- § 8 Zielabweichungsverfahren

Dritter Abschnitt

**Raumordnungsverfahren**

- § 9 Erfordernis von Raumordnungsverfahren
- § 10 Durchführung des Raumordnungsverfahrens
- § 11 Ergebnis und Wirkungen des Raumordnungsverfahrens
- § 12 Beschleunigtes Raumordnungsverfahren
- § 13 Gebührenfreiheit für Maßnahmen öffentlicher Stellen

Vierter Abschnitt

**Weitere Instrumente zur Verwirklichung der Planung,  
Zusammenarbeit**

- § 14 Überwachung
- § 15 Raumordnungskataster
- § 16 Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen
- § 17 Anpassungspflicht der Gemeinden

Fünfter Abschnitt

**Zuständigkeiten**

- § 18 Landesplanungsbehörden
- § 19 Zuständigkeiten der Landesplanungsbehörden
- § 20 Trägerschaft der Regionalplanung
- § 21 Übergangsvorschrift

Erster Abschnitt

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Regelungszweck, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz ergänzt das Raumordnungsgesetz (ROG) und trifft davon abweichende Regelungen für Niedersachsen.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Landesplanung:  
die Aufstellung und Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms und seine Verwirklichung sowie die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von überregionaler Bedeutung,
2. Regionalplanung:  
die Aufstellung und Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms und seine Verwirklichung sowie die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung,
3. Landes-Raumordnungsprogramm:  
der Raumordnungsplan für das Landesgebiet,
4. Regionales Raumordnungsprogramm:  
der Raumordnungsplan für einen Teilraum des Landes.

§ 2

Grundsätze der Raumordnung

Neben den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG gelten folgende weitere Grundsätze der Raumordnung:

1. <sup>1</sup>Die zentrale Lage des Landes im europäischen Wirtschafts- und Verkehrsraum soll für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume genutzt werden. <sup>2</sup>Es sollen die räumlichen Voraussetzungen für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der Europäischen Union geschaffen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Nachbarn ausgebaut und die Standortvorteile des Landes im norddeutschen Verbund gestärkt werden.
2. <sup>1</sup>Die verdichteten und die ländlichen Regionen sollen gleichrangig zur Entwicklung des ganzen Landes beitragen. <sup>2</sup>Die Verflechtung zwischen diesen Regionen soll verbessert und gefördert werden. <sup>3</sup>Dabei sind für alle Teile des Landes dauerhaft gleichwertige Lebensverhältnisse anzustreben.
3. Die Siedlungs- und Freiraumstruktur soll so entwickelt werden, dass die Eigenart des Landes, seiner Teilräume, Städte und Dörfer erhalten wird.
4. <sup>1</sup>Das Küstenmeer, die Inseln und der Küstenraum (Küstenzone) sollen durch ein integriertes Küstenzonenmanagement entwickelt werden, bei dem eine intensive Zusammenarbeit der Träger öffentlicher Belange, die Einbeziehung der Betroffenen und eine grenzüberschreitende integrierte Planung sowie die nachhaltige Entwicklung ökologischer, ökonomischer, sozialer und kultureller Belange sichergestellt wird. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für eine nachhaltige Fischerei sollen gesichert werden.
5. <sup>1</sup>Die Standortattraktivität soll in allen Landesteilen durch Anpassung und Modernisierung in den Grundstrukturen der Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote gesichert und ausgebaut werden. <sup>2</sup>Die Entwicklung, Sicherung und Verbesserung dieser Strukturen soll in der Regel auf die zentralen Siedlungsgebiete in den Gemeinden ausgerichtet werden. <sup>3</sup>Dadurch sollen leistungsfähige Zentrale Orte gesichert und entwickelt und die Voraussetzungen für ein ausgeglichenes, abgestuftes und tragfähiges Netz der städtischen und gemeindlichen Grundstrukturen geschaffen werden. <sup>4</sup>Dabei sind die regionalen Besonderheiten und die Vielfalt in den Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Die Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft, die Wohn- und Arbeitsstätten sowie die Freizeiteinrichtungen sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden.

Zweiter Abschnitt

**Raumordnungspläne**

§ 3

Aufstellung von Raumordnungsplänen

(1) Das Aufstellungsverfahren für einen Raumordnungsplan wird von dem Planungsträger durch öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten eingeleitet.

(2) <sup>1</sup>Der Entwurf des Raumordnungsplans, seine Begründung und der Umweltbericht (§ 8 Abs. 1 ROG) werden frühzeitig übermittelt

1. in Bezug auf alle Raumordnungspläne
  - a) den Landkreisen und kreisfreien Städten, die nicht Träger der Regionalplanung sind,
  - b) den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden,
  - c) den sonstigen öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG,

- d) den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind,
  - e) den benachbarten Ländern und
  - f) den Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG,
2. in Bezug auf das Landes-Raumordnungsprogramm zusätzlich außer den kommunalen Spitzenverbänden auch den Trägern der Regionalplanung und
3. in Bezug auf das Regionale Raumordnungsprogramm außerdem
- a) den benachbarten Trägern der Regionalplanung und
  - b) den öffentlich-rechtlich Verpflichteten in gemeindefreien Gebieten,

wenn sie von den Planungen betroffen sein können. <sup>2</sup>Verbänden und Vereinigungen sollen die in Satz 1 genannten Unterlagen übermittelt werden, wenn ihr Aufgabenbereich für die Entwicklung des jeweiligen Planungsraums von Bedeutung ist. <sup>3</sup>Die Unterlagen sollen in elektronischer Form übermittelt oder im Internet bereitgestellt werden; auf Anforderung sind die Unterlagen zu übersenden. <sup>4</sup>Zur Abgabe einer Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form eine angemessene Frist zu setzen; im Fall der Bereitstellung der Unterlagen im Internet ist mit der Fristsetzung die Internetadresse anzugeben. <sup>5</sup>Mit der Fristsetzung nach Satz 4 ist auf den Ausschluss verspäteter Stellungnahmen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG) hinzuweisen. <sup>6</sup>Die Stellungnahmen können in schriftlicher oder elektronischer Form abgegeben werden. <sup>7</sup>Die elektronische Form kann nur gewählt werden, soweit hierfür ein Zugang eröffnet ist.

(3) <sup>1</sup>Die Auslegung der Unterlagen nach § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ROG erfolgt bei dem Planungsträger. <sup>2</sup>Gleichzeitig mit der Auslegung sollen die Unterlagen im Internet bereitgestellt werden; die Internetadresse ist in der Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG anzugeben. <sup>3</sup>In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit in schriftlicher oder elektronischer Form Stellung genommen werden kann.

(4) <sup>1</sup>Die fristgerecht eingegangenen und nicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG ausgeschlossenen Anregungen und Bedenken

- 1. eines Beteiligten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder d,
  - 2. eines Beteiligten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Bezug auf das Landes-Raumordnungsprogramm und
  - 3. eines Beteiligten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 3 in Bezug auf das Regionale Raumordnungsprogramm
- sind mit diesem zu erörtern, soweit sie sich auf wesentliche Inhalte der Planung beziehen. <sup>2</sup>Mit den übrigen Beteiligten und der Öffentlichkeit kann eine Erörterung stattfinden.

(5) <sup>1</sup>Spätestens ab dem 30. Tag nach Inkrafttreten des Raumordnungsplans sollen die nach § 10 Abs. 2 ROG zur Einsichtnahme bereitzuhaltenden Unterlagen zusätzlich mindestens einen Monat lang im Internet bereitgestellt werden. <sup>2</sup>In dem Hinweis nach § 10 Abs. 2 Satz 2 ROG ist die Internetadresse anzugeben.

#### § 4

##### Ergänzende Vorschriften für die Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms

(1) Im Landes-Raumordnungsprogramm können neben den Festlegungen nach § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ROG auch nähere Bestimmungen zu Inhalt, Zweck und Ausmaß einzelner Ziele und Grundsätze der Raumordnung der Regionalen Raumordnungsprogramme getroffen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Landesregierung beschließt das Landes-Raumordnungsprogramm als Verordnung. <sup>2</sup>Vorher ist dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die nach diesem Gesetz sowie nach § 9 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 Satz 2 ROG erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen des Landes werden im Niedersächsischen Ministerialblatt vorgenommen.

#### § 5

##### Ergänzende Vorschriften für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme

(1) <sup>1</sup>Die Träger der Regionalplanung haben für ihren jeweiligen Planungsraum ein Regionales Raumordnungsprogramm aufzustellen. <sup>2</sup>Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 3 ROG können die Träger der Regionalplanung Festlegungen nicht in sachlichen und nicht in räumlichen Teilprogrammen treffen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und von § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG können kreisfreie Städte von der Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogramms absehen.

(3) <sup>1</sup>Im Regionalen Raumordnungsprogramm sind diejenigen Ziele der Raumordnung festzulegen, die durch das Landes-Raumordnungsprogramm den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorbehalten sind. <sup>2</sup>Es können weitere Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden, die den gesetzlichen Grundsätzen der Raumordnung und den Zielen und Grundsätzen des Landes-Raumordnungsprogramms nicht widersprechen. <sup>3</sup>Regionale Raumordnungsprogramme sind Änderungen und einer Neuaufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms unverzüglich anzupassen.

(4) In den Verflechtungsbereichen der Zentralen Orte mit oberzentralen Funktionen ist eine gemeinsame Regionalplanung anzustreben.

(5) <sup>1</sup>Das Regionale Raumordnungsprogramm wird vom Träger der Regionalplanung als Satzung erlassen; es bedarf der Genehmigung der oberen Landesplanungsbehörde, die die Rechtmäßigkeit überprüft. <sup>2</sup>Die obere Landesplanungsbehörde kann räumliche oder sachliche Teile des Regionalen Raumordnungsprogramms vorweg genehmigen oder von der Genehmigung ausnehmen. <sup>3</sup>Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Genehmigungsantrag nicht innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang entschieden worden ist. <sup>4</sup>Dies gilt nicht, wenn der Träger der Regionalplanung einer Fristverlängerung zugestimmt hat. <sup>5</sup>Dem Träger der Regionalplanung ist auf Antrag zu bescheinigen, dass die Genehmigung als erteilt gilt.

(6) <sup>1</sup>Die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 5 wird vom Träger der Regionalplanung öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 1 ROG). <sup>2</sup>Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Verkündungen.

(7) <sup>1</sup>Das Regionale Raumordnungsprogramm ist vor Ablauf von zehn Jahren seit seinem Inkrafttreten insgesamt daraufhin zu überprüfen, ob eine Änderung oder Neuaufstellung erforderlich ist. <sup>2</sup>Führt die Überprüfung zu dem Ergebnis, dass weder eine Änderung noch eine Neuaufstellung erforderlich ist, so ist die obere Landesplanungsbehörde hierüber vor der Bekanntmachung nach Satz 3 Nr. 1 zu unterrichten. <sup>3</sup>Das Regionale Raumordnungsprogramm tritt mit Ablauf der Frist nach Satz 1 außer Kraft, wenn nicht vorher

- 1. der Träger der Regionalplanung öffentlich bekannt macht, dass die Überprüfung nach Satz 1 zu dem Ergebnis geführt hat, dass weder eine Änderung noch eine Neuaufstellung erforderlich ist,
- 2. der Träger der Regionalplanung zur Einleitung des Verfahrens für eine Änderung oder Neuaufstellung die allgemeinen Planungsabsichten öffentlich bekannt macht oder
- 3. die obere Landesplanungsbehörde die Geltungsdauer verlängert und der Träger der Regionalplanung diese Verlängerung öffentlich bekannt macht.

<sup>4</sup>Am Tag der Bekanntmachung nach Satz 3 Nr. 1 oder 2 beginnt die Frist nach Satz 1 neu. <sup>5</sup>Wird die Geltungsdauer des Regionalen Raumordnungsprogramms nach Satz 3 Nr. 3 verlängert, so tritt es mit Ablauf der verlängerten Geltungsdauer außer Kraft, wenn nicht vorher eine neue Bekanntmachung nach Satz 3 vorgenommen wird.

(8) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zum Verfahren der Aufstellung und Abstimmung der Regionalen Raumordnungsprogramme zu bestimmen so-



wie Vorschriften über die Darstellung des Planinhalts, insbesondere über einheitlich zu verwendende Planzeichen und ihre Bedeutung, zu erlassen.

## § 6

### Planänderungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Die Raumordnungspläne sind bei Bedarf zu ändern. <sup>2</sup>Dies kann auch in sachlichen oder räumlichen Teilabschnitten geschehen. <sup>3</sup>Für Änderungen der Raumordnungspläne gelten die Vorschriften über die Planaufstellung entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Geringfügige Änderungen von Raumordnungsplänen können in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden, und wenn die Änderungen Festlegungen für den Meeresbereich nicht betreffen. <sup>2</sup>Das vereinfachte Verfahren wird abweichend von § 3 Abs. 1 und von § 9 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 7 ROG mit der Zuleitung des Entwurfs zur Änderung des Raumordnungsplans und dessen Begründung an die Beteiligten eingeleitet. <sup>3</sup>Abweichend von § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 7 ROG brauchen nur die in § 3 Abs. 2 Satz 1 Genannten beteiligt zu werden.

## § 7

### Planerhaltung

(1) <sup>1</sup>Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 3 Abs. 2 bis 4 und § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ist für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind. <sup>2</sup>Ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach Satz 1 beachtlich, so wird diese unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Raumordnungsplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. <sup>3</sup>Bei der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG ist auf die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 hinzuweisen. <sup>4</sup>§ 11 Abs. 6 ROG gilt entsprechend.

(2) Unbeachtlich ist jedenfalls die Verletzung der Verfahrensvorschriften des § 3 Abs. 1 und 5.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist in Bezug auf das Landes-Raumordnungsprogramm gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde und in Bezug auf ein Regionales Raumordnungsprogramm gegenüber dem jeweiligen Regionalplanungsträger geltend zu machen.

## § 8

### Zielabweichungsverfahren

Eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung nach § 6 Abs. 2 ROG kann nur im Einvernehmen mit den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden zugelassen werden.

## Dritter Abschnitt

### Raumordnungsverfahren

## § 9

### Erfordernis von Raumordnungsverfahren

(1) Auch für andere als die gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 ROG bestimmten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung kann die Landesplanungsbehörde die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vorsehen.

(2) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen, unter denen von der Durchführung eines bundesrechtlich vorgesehenen Raumordnungsverfahrens gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 ROG abgesehen werden kann, liegen insbesondere vor, wenn die Planung oder Maßnahme

1. räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht,
2. den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungs- oder Bebauungsplans nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit des Vorhabens nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit der Rechtswirkung der Planfeststellung für raumbedeutsame Vorhaben bestimmt oder
3. in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde festgelegt worden ist.

<sup>2</sup>§ 16 Abs. 2 Satz 2 ROG bleibt unberührt.

## § 10

### Durchführung des Raumordnungsverfahrens

(1) <sup>1</sup>Der Einleitung eines Raumordnungsverfahrens geht eine Antragskonferenz voraus, in der die Landesplanungsbehörde mit dem Träger des Vorhabens auf der Grundlage geeigneter, vom Träger des Vorhabens vorzulegender Unterlagen Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens entsprechend dem Planungsstand erörtert. <sup>2</sup>Die Landesplanungsbehörde zieht die wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden Behörden, Verbände und sonstigen Stellen hinzu und klärt mit diesen den erforderlichen Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG, den Verfahrensablauf und den voraussichtlichen Zeitrahmen ab. <sup>3</sup>Auf Verlangen der Landesplanungsbehörde hat der Träger des Vorhabens die Antragsunterlagen auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

(2) Auf die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens besteht kein Rechtsanspruch.

(3) <sup>1</sup>Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein. <sup>2</sup>Für die Verfahrensunterlagen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG ist § 16 UVPG entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Die Landesplanungsbehörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen und auf Kosten des Trägers des Vorhabens Gutachten einholen. <sup>4</sup>Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind sie zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. <sup>5</sup>Diesen Unterlagen ist eine Inhaltsdarstellung beizufügen, die unter Wahrung des Geheimnisses so ausführlich sein muss, dass Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.

(4) <sup>1</sup>Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind über das Vorhaben, über die Möglichkeit, hierzu innerhalb der zu bestimmenden Frist (§ 15 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 ROG) Stellung zu nehmen, sowie über die Frist des Absatzes 6 zu unterrichten. <sup>2</sup>Ihnen sind die Verfahrensunterlagen zu übersenden oder elektronisch zu übermitteln; im Fall der Bereitstellung im Internet ist ihnen die Internetadresse mitzuteilen.

(5) <sup>1</sup>Auf Veranlassung der Landesplanungsbehörde legen die Gemeinden, in deren Gebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, die Verfahrensunterlagen zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit einen Monat lang zur Einsicht aus. <sup>2</sup>Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Den nach § 3 UmwRG vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, sowie Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Entwicklung des jeweiligen Planungsraums von Bedeutung ist,

sind die Verfahrensunterlagen zu übersenden oder elektronisch zu übermitteln; im Fall der Bereitstellung im Internet ist ihnen die Internetadresse mitzuteilen. <sup>4</sup>Jedermann kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit zu dem Vorhaben

1. bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift oder
2. bei der Landesplanungsbehörde in elektronischer Form, soweit diese hierfür einen Zugang eröffnet hat,

äußern. <sup>5</sup>Auf die Möglichkeiten der Äußerung innerhalb der zu bestimmenden Frist (§ 15 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 ROG) ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen. <sup>6</sup>Die Gemeinde leitet die bei ihr fristgemäß vorgebrachten Äußerungen unverzüglich der Landesplanungsbehörde zu.

(6) Äußert sich ein nach Absatz 4 am Verfahren Beteiligter nicht innerhalb von zwei Monaten nach Anforderung der Stellungnahme zu dem Vorhaben oder verlangt er nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Hinderungsgründen eine Nachfrist für seine Stellungnahme, so kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben mit den von diesem Verfahrensbeteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belangen in Einklang steht.

(7) Anregungen und Bedenken der durch das Vorhaben in ihren Belangen berührten

1. Träger der Regionalplanung,
2. Landkreise und kreisfreien Städte, die nicht Träger der Regionalplanung sind,
3. kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden,
4. öffentlich-rechtlich Verpflichteten in gemeindefreien Gebieten und
5. Naturschutzvereinigungen nach Absatz 5 Satz 3

sind mit diesen zu erörtern, soweit die Anregungen und Bedenken sich auf wesentliche Inhalte des Vorhabens beziehen; mit den sonstigen Beteiligten kann eine Erörterung stattfinden.

(8) Bei Raumordnungsverfahren für Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bleiben die dafür geltenden ergänzenden Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unberührt.

#### § 11

##### Ergebnis und Wirkungen des Raumordnungsverfahrens

(1) Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens stellt die Landesplanungsbehörde fest (Landesplanerische Feststellung),

1. ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt,
2. wie das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung durchgeführt und auf andere Vorhaben abgestimmt werden kann,
3. welche raumbedeutsamen Auswirkungen das Vorhaben unter überörtlichen Gesichtspunkten (§ 15 Abs. 1 Satz 2 ROG) hat,
4. welche Auswirkungen das Vorhaben auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter hat und wie die Auswirkungen zu bewerten sind sowie
5. zu welchem Ergebnis eine Prüfung der Standort- oder Trassenalternativen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 ROG) geführt hat.

(2) <sup>1</sup>Die Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung ist zu befristen. <sup>2</sup>Die Frist kann im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger verlängert werden; sie ist gehemmt, solange ein vor Fristablauf eingeleitetes Zulassungsverfahren für das Vorhaben nicht mit einer bestandskräftigen Entscheidung abgeschlossen ist.

(3) <sup>1</sup>Die Landesplanerische Feststellung ist dem Vorhabenträger und den an dem Verfahren Beteiligten zuzuleiten. <sup>2</sup>Eine Ausfertigung der Landesplanerischen Feststellung ist in den Gemeinden auf Veranlassung der Landesplanungsbehörde einen Monat lang zur Einsicht auszulegen. <sup>3</sup>Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

(4) <sup>1</sup>Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Durchführung des Raumordnungsverfahrens, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, ist unbeachtlich. <sup>2</sup>Die Jahresfrist beginnt mit der Bekanntmachung über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung. <sup>3</sup>Auf die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolge des Satzes 1 ist in der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 3 hinzuweisen.

(5) <sup>1</sup>Die Landesplanerische Feststellung ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

#### § 12

##### Beschleunigtes Raumordnungsverfahren

<sup>1</sup>Das beschleunigte Raumordnungsverfahren kann abweichend von § 16 Abs. 1 ROG nur für Vorhaben durchgeführt werden, die keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. <sup>2</sup>Im beschleunigten Raumordnungsverfahren kann abweichend von § 10 Abs. 5 und von § 15 Abs. 3 ROG auf die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie auf eine Erörterung nach § 10 Abs. 7 und auf eine Auslegung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 verzichtet werden.

#### § 13

##### Gebührenfreiheit für Maßnahmen öffentlicher Stellen

Für Raumordnungsverfahren zu Planungen und Maßnahmen, durch die Gemeinden, Landkreise oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts gesetzliche Pflichtaufgaben erfüllen, werden Gebühren nicht erhoben.

#### Vierter Abschnitt

##### Weitere Instrumente zur Verwirklichung der Planung, Zusammenarbeit

#### § 14

##### Überwachung

<sup>1</sup>Die Überwachung nach § 8 Abs. 4 ROG obliegt dem Planungsträger. <sup>2</sup>Zur Erfüllung dieser Aufgabe können auch die bei Inkrafttreten des Raumordnungsplans bereits bestehenden Überwachungsinstrumente genutzt werden, soweit sie dafür geeignet sind.

#### § 15

##### Raumordnungskataster

<sup>1</sup>Die obere Landesplanungsbehörde führt ein Raumordnungskataster in elektronischer Form; es soll alle raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage der Geodaten des amtlichen Vermessungswesens darstellen, die für die Entscheidungen der Landesplanungsbehörden von Bedeutung sind. <sup>2</sup>Die unteren Landesplanungsbehörden liefern die für die Führung des Raumordnungskatasters erforderlichen Angaben im Sinne des Satzes 1 Halbsatz 2 aus ihrem Zuständigkeitsbereich, soweit sie ihnen vorliegen.

#### § 16

##### Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

(1) Öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG haben ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen.

(2) Die Behörden des Landes, die Gemeinden und Landkreise sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Landesplanungsbehörden die raumbeanspruchenden oder raumbeeinflussenden Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich frühzeitig mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Den Landesplanungsbehörden ist auf Verlangen über Planungen und Maßnahmen, die für die Raumordnung Bedeutung haben können, Auskunft zu erteilen; auf Verlangen ist die Auskunft in elektronischer Form zu erteilen. <sup>2</sup>Die Auskunftspflicht gilt auch für Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG.

#### § 17

##### Anpassungspflicht der Gemeinden

(1) Die oberste Landesplanungsbehörde kann verlangen, dass die Träger der Bauleitplanung ihre Flächennutzungspläne und Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anpassen.

(2) Werden rechtsverbindliche Bebauungspläne nach Absatz 1 aufgehoben oder geändert, so stellt das Land die Gemeinden von der Entschädigungspflicht nach den §§ 39, 42 und 44 des Baugesetzbuchs frei, soweit der Betrag 250 Euro übersteigt und im Fall des § 44 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs die Gemeinde Ersatz nicht erlangt.

(3) Dient die Aufhebung oder Änderung überwiegend dem Interesse eines bestimmten Begünstigten, so kann das Land das Anpassungsverlangen davon abhängig machen, dass der Begünstigte die sich aus Absatz 2 für das Land ergebenden Entschädigungsverpflichtungen übernimmt.

#### Fünfter Abschnitt

##### Zuständigkeiten

#### § 18

##### Landesplanungsbehörden

(1) <sup>1</sup>Oberste Landesplanungsbehörde ist das Fachministerium. <sup>2</sup>Obere Landesplanungsbehörden sind die Ämter für regionale Landesentwicklung; sie üben die Fachaufsicht über die unteren Landesplanungsbehörden aus. <sup>3</sup>Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der unteren Landesplanungsbehörden als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahr; die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes) wird ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die Kosten werden im Rahmen des Finanzausgleichs gedeckt.

(2) Ist ein Zweckverband oder der Regionalverband „Großraum Braunschweig“ Träger der Regionalplanung, so nimmt er für seinen Bereich die Aufgaben der unteren Landesplanungsbehörde als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises wahr.

#### § 19

##### Zuständigkeiten der Landesplanungsbehörden

(1) <sup>1</sup>Für die Durchführung von Raumordnungsverfahren sind die unteren Landesplanungsbehörden zuständig. <sup>2</sup>Berührt ein Vorhaben den Bereich mehrerer unterer Landesplanungsbehörden, so bestimmen diese untereinander die für das Raumordnungsverfahren zuständige Behörde. <sup>3</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, so bestimmt die obere Landesplanungsbehörde die zuständige untere Landesplanungsbehörde. <sup>4</sup>Die obere Landesplanungsbehörde kann bei Vorhaben von übergeordneter Bedeutung das Raumordnungsverfahren an sich ziehen. <sup>5</sup>Be-

rührt ein Vorhaben in den Fällen der Sätze 3 und 4 den Bereich mehrerer oberer Landesplanungsbehörden, so bestimmt die oberste Landesplanungsbehörde die zuständige Landesplanungsbehörde.

(2) <sup>1</sup>Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren (§ 6 Abs. 2 ROG, § 8) zu Zielen in Regionalen Raumordnungsprogrammen sind die unteren Landesplanungsbehörden zuständig. <sup>2</sup>Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren zu Zielen im Landes-Raumordnungsprogramm ist die oberste Landesplanungsbehörde zuständig. <sup>3</sup>Betrifft ein Zielabweichungsverfahren sowohl Ziele in einem Regionalen Raumordnungsprogramm als auch Ziele im Landes-Raumordnungsprogramm, so ist die untere Landesplanungsbehörde zuständig; das Verfahrensergebnis bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde. <sup>4</sup>In Fällen des Satzes 3 kann die oberste Landesplanungsbehörde das Zielabweichungsverfahren an sich ziehen, wenn es wegen eines Vorhabens von übergeordneter Bedeutung durchgeführt wird.

(3) <sup>1</sup>Für die Untersagung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (§ 12 ROG), die mit dem geltenden oder dem in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramm nicht vereinbar sind, ist die untere Landesplanungsbehörde zuständig. <sup>2</sup>Für die Untersagung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die mit dem geltenden oder dem in Aufstellung befindlichen Landes-Raumordnungsprogramm nicht vereinbar sind, ist die oberste Landesplanungsbehörde zuständig. <sup>3</sup>Für die Untersagung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die weder mit dem geltenden oder dem in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramm noch mit dem geltenden oder dem in Aufstellung befindlichen Landes-Raumordnungsprogramm vereinbar sind, ist die untere Landesplanungsbehörde zuständig; das Verfahrensergebnis bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde. <sup>4</sup>In Fällen des Satzes 3 kann die oberste Landesplanungsbehörde das Untersagungsverfahren an sich ziehen, wenn es raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von übergeordneter Bedeutung betrifft.

#### § 20

##### Trägerschaft der Regionalplanung

(1) <sup>1</sup>Träger der Regionalplanung sind die Landkreise und kreisfreien Städte für ihr Gebiet. <sup>2</sup>Die Träger der Regionalplanung nehmen die Aufgabe der Regionalplanung als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte können die Aufgabe der Regionalplanung einem Zweckverband oder dem Regionalverband „Großraum Braunschweig“ übertragen oder sonstige Möglichkeiten der Zusammenarbeit nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nutzen, wenn die Abgrenzung des Planungsraums dem Landes-Raumordnungsprogramm nicht widerspricht.

#### § 21

##### Übergangsvorschrift

<sup>1</sup>Verfahren zur Aufstellung und zur Änderung von Raumordnungsplänen sowie Raumordnungsverfahren, die vor dem 29. November 2017 förmlich eingeleitet wurden, werden nach den bis zum 28. November 2017 geltenden Fassungen dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes abgeschlossen. <sup>2</sup>Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, so können diese auch nach den ab dem 29. November 2017 geltenden Fassungen dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes durchgeführt werden.

**Niedersächsische Verordnung  
über die Vergütung für Beamtinnen und Beamte  
im Vollstreckungsdienst  
(Niedersächsische Vollstreckungsvergütungsverordnung –  
NVVergVO)**

**Vom 14. Dezember 2017**

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 287), wird verordnet:

Erster Abschnitt

**Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher**

§ 1

Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen  
und Gerichtsvollzieher

(1) Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie die Beamtinnen und Beamten, die zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzt werden, erhalten als Vergütung einen Anteil der durch sie für die Erledigung der Aufträge im Kalenderjahr vereinnahmten Gebühren und Dokumentenpauschalen.

(2) Der Anteil nach Absatz 1 beträgt für die Einnahmen an Gebühren und Dokumentenpauschalen im Kalenderjahr

- |                                     |             |
|-------------------------------------|-------------|
| 1. bis 10 000,00 Euro               | 62 Prozent, |
| 2. von 10 000,01 bis 30 000,00 Euro | 65 Prozent, |
| 3. von 30 000,01 bis 50 000,00 Euro | 70 Prozent, |
| 4. über 50 000,00 Euro              | 50 Prozent. |

(3) Ist die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher oder die zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzte Person teilzeitbeschäftigt oder begrenzt dienstfähig, so verringern sich für die Zeit der Teilzeitbeschäftigung oder der begrenzten Dienstfähigkeit

1. die in Absatz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Euro-Beträge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit und zusätzlich um 20 Prozent und
2. die in Absatz 2 Nrn. 3 und 4 genannten Beträge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit.

(4) <sup>1</sup>Mit der Vergütung sind die für die Gerichtsvollzieher-tätigkeit typischen Aufwendungen, insbesondere die Sach- und Personalaufwendungen für die Einrichtung und den Betrieb eines Büros sowie die Aufwendungen bei Dienst zu ungünstigen Zeiten und die Mehraufwendungen für Verpflegung, abgegolten. <sup>2</sup>Nicht abgegolten sind Aufwendungen, für die die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher oder die zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzte Person Ausgaben nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz vereinnahmt, die ihr oder ihm überlassen werden.

§ 2

Vorläufige Vergütung

<sup>1</sup>Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher oder die zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzte Person errechnet auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 bis 3 zum Ende eines jeden Kalendermonats die ihr oder ihm bis dahin zustehende Vergütung. <sup>2</sup>Für den Januar kann sie oder er den errechneten Betrag als vorläufige Vergütung einbehalten, in den Folgemonaten den jeweils errechneten Betrag abzüglich der in den Vormonaten einbehaltenen Beträge. <sup>3</sup>Sie oder er kann über die einbehaltenen Beträge verfügen.

§ 3

Vergütung bei Verhinderung der Gerichtsvollzieherin  
oder des Gerichtsvollziehers oder Erkrankung einer Bürokraft

(1) <sup>1</sup>Ist die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher länger als zwei Wochen an der Ausübung der Gerichtsvollzieher-tätigkeit gehindert, so wird auf Antrag eine Vergütung gewährt, die sicherstellt, dass die laufenden notwendigen und angemessenen Aufwendungen für den Geschäftsbetrieb während der Verhinderung bestritten werden können. <sup>2</sup>Eine Vergütung nach Satz 1 wird nicht gewährt, soweit diese Aufwendungen aus den vorläufigen Vergütungen der letzten vier Monate bestritten werden können. <sup>3</sup>Erholungsurlaub ist keine Verhinderung im Sinne des Satzes 1.

(2) <sup>1</sup>Ist eine Bürokraft der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers erkrankt, so wird auf Antrag eine Vergütung gewährt, die sicherstellt, dass die dadurch entstehenden notwendigen und angemessenen Mehraufwendungen bestritten werden können. <sup>2</sup>Eine Vergütung nach Satz 1 wird nicht gewährt, soweit diese Mehraufwendungen aus den vorläufigen Vergütungen der letzten vier Monate bestritten werden können.

(3) Über Anträge nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet das Oberlandesgericht.

(4) Nach Ablauf des Kalenderjahres entscheidet das Oberlandesgericht, ob die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 auf die Vergütung nach § 1 angerechnet wird.

§ 4

Festsetzung der Vergütung

Nach Ablauf des Kalenderjahres setzt die zuständige Dienstbehörde die Vergütung nach § 1 fest.

§ 5

Zusätzliche Vergütung

(1) Reicht die nach § 4 festgesetzte Vergütung aufgrund besonderer Umstände, die die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nicht zu vertreten hat, nicht aus, um die Gerichtsvollzieher-tätigkeit in dem Jahr entstandenen notwendigen und angemessenen Aufwendungen, insbesondere die Sach- und Personalaufwendungen für die Einrichtung und den Betrieb eines Büros, zu bestreiten, so wird auf Antrag eine zusätzliche Vergütung gewährt.

(2) Über Anträge nach Absatz 1 entscheidet das Oberlandesgericht.

Zweiter Abschnitt

**Andere im Vollstreckungsdienst tätige  
Beamtinnen und Beamte**

§ 6

Vergütung für Beamtinnen und Beamte  
im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung

(1) <sup>1</sup>Die im Außendienst des Vollstreckungsdienstes der Finanzverwaltung tätigen Beamtinnen und Beamten erhalten eine Vergütung. <sup>2</sup>Für die über sechs Wochen hinausgehende Unterbrechung der Tätigkeit im Außendienst des Vollstreckungs-

dienstes wird die Vergütung nach Satz 1 nicht weitergewährt.<sup>3</sup> Besteht der Anspruch aus diesem Grund nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Vergütung bezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(2) <sup>1</sup>Die Vergütung beträgt monatlich 140 Euro. <sup>2</sup>Ist die Beamtin oder der Beamte teilzeitbeschäftigt oder nur begrenzt dienstfähig, so verringert sich die Vergütung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit. <sup>3</sup>Wird die Beamtin oder der Beamte nur teilweise im Außendienst verwendet, so verringert sich die Vergütung auf den Anteil der Zeit im Außendienst an der Arbeitszeit.

(3) Mit der Vergütung sind die besonderen, für die Tätigkeit im Außendienst des Vollstreckungsdienstes typischen Aufwendungen, insbesondere die Mehraufwendungen für Verpflegung und die Aufwendungen bei Dienst zu ungünstigen Zeiten, abgegolten.

#### § 7

##### Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst einer Kommune

(1) Die im Außendienst des Vollstreckungsdienstes einer Kommune tätigen Beamtinnen und Beamten erhalten eine Vergütung.

(2) <sup>1</sup>Die Vergütung beträgt

- 0,51 Euro für jede aufgrund eines Auftrags der Vollstreckungsbehörde erledigte Zahlung zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung und für jede aufgrund eines Auftrags der Vollstreckungsbehörde vorgenommene Pfändung körperlicher Sachen, Wegnahme von Urkunden oder Verwertung gepfändeter Sachen im Wege der Versteigerung oder des freihändigen Verkaufs sowie
- 0,5 Prozent der von der Beamtin oder dem Beamten durch Vollstreckungshandlungen beigebrachten Geldbeträge.

<sup>2</sup>Für die Vergütung nach Satz 1 Nr. 2 werden auch die von der Beamtin oder dem Beamten beigebrachten Beträge berücksichtigt, die aufgrund eines Auftrags der Vollstreckungsbehörde zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung gezahlt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Vergütung für die Erledigung eines Auftrags darf 19,94 Euro nicht übersteigen. <sup>2</sup>In besonders schwierigen oder zeitaufwändigen Einzelfällen kann abweichend von Satz 1 die sich aus Absatz 2 ergebende Vergütung gewährt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Vergütung wird jährlich gewährt. <sup>2</sup>Übersteigt die sich aus den Absätzen 2 und 3 ergebende Vergütung im Kalenderjahr 1 435,71 Euro, so erhält die Beamtin oder der Beamte 1 435,71 Euro und von dem übersteigenden Betrag 40 Prozent. <sup>3</sup>Es können monatliche oder vierteljährliche Abschläge gezahlt werden.

(5) <sup>1</sup>Ist die Beamtin oder der Beamte nicht während des gesamten Kalenderjahres im Außendienst des Vollstreckungsdienstes tätig, so verringern sich die Höchstbeträge nach Absatz 4 für jeden fehlenden Kalendertag um 3,99 Euro. <sup>2</sup>Eine Verringerung erfolgt nicht für die Zeit des Erholungsurlaubs und einer sonst im Interesse des Dienstherrn liegenden Beurlaubung sowie die Zeit einer Erkrankung.

(6) Für jeden Kalendertag, an dem die Beamtin oder der Beamte eine andere Beamtin oder einen anderen Beamten, die oder der im Außendienst des Vollstreckungsdienstes tätig ist, vertritt, erhöhen sich die Höchstbeträge nach Absatz 4 um 2 Euro.

(7) Mit der Vergütung sind die Aufwendungen bei Dienst zu ungünstigen Zeiten abgegolten.

#### Dritter Abschnitt

##### Schlussvorschriften

#### § 8

##### Übergangsregelung

Für die Abrechnung der Bürokostenentschädigung und der Vollstreckungsvergütung, die bis zum 31. Dezember 2017 entstanden sind, sind die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst vom 1. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 703), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2017 (Nds. GVBl. S. 317), und die Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) anzuwenden.

#### § 9

##### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst vom 1. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 703), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2017 (Nds. GVBl. S. 317), außer Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2017

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Havliza

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung**  
**über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte**  
**Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2**  
**der Fachrichtung Technische Dienste**

**Vom 14. Dezember 2017**

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste vom 12. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 52) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift des Vierten Teils die Worte „Vermessungs- und Liegenschaftswesen“ durch die Worte „Geodäsie und Geoinformation“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung regelt

1. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das erste und das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste für die Fachbereiche
  - a) Architektur,
  - b) Geodäsie und Geoinformation,
  - c) Landespflege,
  - d) Maschinen- und Elektrotechnik,
  - e) Stadtbauwesen,
  - f) Städtebau,
  - g) Straßenwesen und
  - h) Wasserwesen

sowie

2. die Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg in die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste für den Fachbereich Geodäsie und Geoinformation.“
3. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Vermessungs- und Liegenschaftswesen“ durch die Worte „Geodäsie und Geoinformation“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ausbildungsbehörden sind

1. für den Fachbereich Architektur
  - a) für das erste Einstiegsamt das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften, die Kommunen sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
  - b) für das zweite Einstiegsamt das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften, die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte,
2. für den Fachbereich Geodäsie und Geoinformation
  - a) für das erste Einstiegsamt das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen sowie die Ämter für regionale Landesentwicklung,

- b) für das zweite Einstiegsamt das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
3. für den Fachbereich Landespflege der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
4. für den Fachbereich Maschinen- und Elektrotechnik
  - a) für das erste Einstiegsamt das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften, die Kommunen sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
  - b) für das zweite Einstiegsamt das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften, die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte,
5. für den Fachbereich Stadtbauwesen das für den Fachbereich zuständige Ministerium, die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte sowie für das erste Einstiegsamt auch die übrigen Kommunen,
6. für den Fachbereich Städtebau das für den Fachbereich zuständige Ministerium, die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte sowie für das erste Einstiegsamt auch die übrigen Kommunen,
7. für den Fachbereich Straßenwesen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und
8. für den Fachbereich Wasserwesen der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.“

- b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ist im Fachbereich Geodäsie und Geoinformation ein Amt für regionale Landesentwicklung Ausbildungsbehörde (Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a), so ist abweichend von Absatz 2 das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen als leitende Ausbildungsstelle für die Maßnahmen nach Absatz 2 zuständig.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5 und erhalten folgende Fassung:

„(4) Ist in den Fachbereichen Städtebau und Stadtbauwesen für die Ausbildung für das zweite Einstiegsamt ein Landkreis, eine kreisfreie Stadt oder eine große selbständige Stadt Ausbildungsbehörde (Absatz 1 Nrn. 5 und 6), so ist abweichend von Absatz 2 das für diese Fachbereiche zuständige Ministerium als leitende Ausbildungsstelle für die Maßnahmen nach Absatz 2 zuständig.“

(5) Ist in den Fachbereichen Architektur sowie Maschinen- und Elektrotechnik für die Ausbildung für das zweite Einstiegsamt ein Landkreis, eine kreisfreie Stadt oder eine große selbständige Stadt Ausbildungsbehörde (Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 4 Buchst. b), so ist abweichend von Absatz 2 das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften als leitende Ausbildungsstelle für die Maßnahmen nach Absatz 2 zuständig.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Hochbau“ durch das Wort „Architektur“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „die Oberfinanzdirektion Niedersachsen ist deren“ durch die Worte „das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften ist dessen“ ersetzt.
5. Dem § 6 Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Ist im Fachbereich Geodäsie und Geoinformation ein Amt für regionale Landesentwicklung Ausbildungsbehörde (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a), so entscheidet es im Benehmen mit dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.“
6. In § 7 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „Vermessungs- und Liegenschaftswesen“ durch die Worte „Geodäsie und Geoinformation“ ersetzt.
7. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Hochbau“ durch das Wort „Architektur“ ersetzt.
8. In § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Worte „Vermessungs- und Liegenschaftswesen“ durch die Worte „Geodäsie und Geoinformation“ ersetzt.
9. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
10. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>Ist im Fachbereich Geodäsie und Geoinformation ein Amt für regionale Landesentwicklung Ausbildungsbehörde (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a), so entscheidet es im Benehmen mit dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.“
11. In § 20 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Hochbau“ durch die Worte „Architektur, Geodäsie und Geoinformation“ ersetzt.
12. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Prüfungsbehörde für die Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist das Oberprüfungsamt für das technische Referendariat, eine Sonderstelle beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.“
- b) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz 5 angefügt:
- „<sup>5</sup>Wird eine Referendarin oder ein Referendar aus Niedersachsen geprüft, so soll der Prüfungskommission eine Prüferin oder ein Prüfer aus Niedersachsen angehören.“
13. In § 23 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(Große Staatsprüfung)“ durch den Klammerzusatz „(Staatsexamen)“ ersetzt.
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
- „(2) <sup>1</sup>Auf Antrag der Referendarin oder des Referendars kann die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsausschusses eine Aufgabe für eine Abschnittsarbeit oder eine Projektarbeit als Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit zulassen, wenn die Aufgabe unter Beteiligung einer Prüferin oder eines Prüfers des Oberprüfungsamtes entwickelt worden ist und den Anforderungen an eine Aufgabe für eine häusliche Prüfungsarbeit entspricht. <sup>2</sup>Die Aufgabe für die Abschnittsarbeit muss sich auf ein Thema eines Ausbildungsabschnitts beziehen und die Aufgabe für eine Projektarbeit auf ein bestehendes

- oder neues Projekt. <sup>3</sup>Die Abschnittsarbeit wird während des Ausbildungsabschnitts, auf den sich die Aufgabe bezieht, angefertigt.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
15. In § 26 Abs. 1 Satz 4 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 25 Abs. 5“ ersetzt.
16. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung gliedert sich in sechs Prüfungsabschnitte und einen Vortrag von etwa fünf bis zehn Minuten Dauer. <sup>2</sup>Jeder Prüfungsabschnitt umfasst ein Prüfungsgebiet. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen stattfinden. <sup>4</sup>Bei einer Gruppenprüfung mit drei Prüflingen beträgt die Prüfungszeit im Prüfungsgebiet ‚Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit‘ sowie in einem weiteren von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festzulegenden Prüfungsgebiet jeweils etwa 75 Minuten und in den übrigen Prüfungsgebieten jeweils etwa 60 Minuten. <sup>5</sup>Bei weniger als drei Prüflingen wird die Prüfungszeit angemessen verkürzt.“
17. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.
- c) Der neue Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. im Fachbereich Geodäsie und Geoinformation die Berufsbezeichnung ‚Technische Assessorin‘ oder ‚Technischer Assessor‘,“.
18. In § 30 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Hochbau“ durch die Worte „Architektur, Geodäsie und Geoinformation“ ersetzt.
19. In der Überschrift des Vierten Teils werden die Worte „Vermessungs- und Liegenschaftswesen“ durch die Worte „Geodäsie und Geoinformation“ ersetzt.
20. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Vermessungs- und Liegenschaftswesen“ durch die Worte „Geodäsie und Geoinformation“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Landentwicklung“ durch das Wort „Landesvermessung“ ersetzt.
21. In § 36 Abs. 1 werden die Worte „Vermessungs- und Liegenschaftswesen“ durch die Worte „Geodäsie und Geoinformation“ ersetzt.
22. § 37 erhält folgende Fassung:
- „§ 37  
Übergangsvorschrift
- Auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste sowie für Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2017 begonnen haben, ist diese Verordnung in der am 31. Oktober 2017 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“
23. Die Anlagen 1 (zu den §§ 5, 6 Abs. 1 Satz 2, §§ 19 und 20 Abs. 1 Satz 2) und 2 (zu § 10 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 Satz 1) erhalten die in der **Anlage** abgedruckte Fassung.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2017 in Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2017

**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Pistorius

Minister

**Niedersächsisches Finanzministerium**

Hilbers

Minister

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**

Althusmann

Minister

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

Lies

Minister



Fachbereich	Studiengänge	Nr.	Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt	Dauer in Wochen	Nr.	Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt	Dauer in Wochen	
1	2		3	4		5	6	
Architektur	<b>Erstes und zweites Einstiegsamt:</b> — Architektur — ein ähnlich geeigneter Studiengang	1	Einführung beim Niedersächsischen Landesamt für Bau und Liegenschaften	1	1	öffentlicher Hochbau	42	
						2	Stadtplanung, Städtebau und Bauordnungswesen	24
		2	öffentlicher Hochbau bei einer örtlichen Dienststelle des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen, einer kommunalen Hochbauverwaltung oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit entsprechenden Bauaufgaben	19	3	Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht, Sonderaufgaben, oberste Bauaufsichtsbehörde	11	
						4	Lehrgänge, Seminare, Fachexkursionen	13
		3	öffentliches Baurecht und Aufgaben der Bauaufsicht bei einer Kommune	12		5	häusliche Prüfungsarbeit	6
		4	öffentlicher Hochbau sowie Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht beim Niedersächsischen Landesamt für Bau und Liegenschaften	8			Wird nach § 25 Abs. 2 während eines Ausbildungsabschnitts eine Abschnittsarbeit als häusliche Prüfungsarbeit angefertigt, so entfällt der Ausbildungsabschnitt „häusliche Prüfungsarbeit“. Der Ausbildungsabschnitt, auf den sich die Aufgabe der Abschnittsarbeit bezieht, verlängert sich um sechs Wochen.	
		5	Aufgaben der Aufsicht bei einer obersten Bauaufsichtsbehörde	1		6	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, übrige Laufbahnprüfung	8
		6	Verwaltungslehrgang beim Studieninstitut des Landes Niedersachsen	9				
		7	fachbezogener Unterricht	2				
		8	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, Laufbahnprüfung	4				
Geodäsie und Geoinformation	<b>Erstes und zweites Einstiegsamt:</b> — Vermessungswesen — Geodäsie und Geoinformatik — ein ähnlich geeigneter Studiengang	1	Liegenschaftskataster	12	1	Liegenschaftskataster und Landesvermessung, Geobasisinformationssystem	22	
		2	Ländliche Neuordnung	13				
		3	Wertermittlung und Bodenordnung	4	2	Landentwicklung	18	
		4	Landesvermessung und Geoinformationstechnologie	5	3	Landesplanung und Städtebau	18	
		5	Querschnittsaufgaben der fachbezogenen Verwaltung	6	4	Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur	18	
		6	Verwaltungslehrgang beim Studieninstitut des Landes Niedersachsen	9	5	Seminare und Lehrgänge	12	
		7	fachbezogener Unterricht	3	6	häusliche Prüfungsarbeit (siehe Anmerkung zum Fachbereich Architektur)	6	
		8	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, Laufbahnprüfung	4	7	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, übrige Laufbahnprüfung	10	

Fachbereich	Studiengänge	Nr.	Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt	Dauer in Wochen	Nr.	Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt	Dauer in Wochen
1	2		3	4		5	6
Landespflege	<b>Erstes und zweites Einstiegsamt:</b> — Landespflege — Naturschutz und Landschaftsplanung — Landschafts- und Freiraumentwicklung — Landschaftsarchitektur und Umweltplanung — ein ähnlich geeigneter Studiengang	1	Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Geschäftsbereich Naturschutz und Betriebsstelle Naturschutz)	13	1	Naturschutzverwaltung auf Landesebene im nachgeordneten Bereich	16
		2	Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (andere Geschäftsbereiche)	4	2	Naturschutzverwaltung auf Kommunalebene	22
		3	Untere Naturschutzbehörde	8	3	Landkreis (andere Fachbereiche, insbesondere Regionalplanung) und Gemeinde (insbesondere Bauleitplanung, Umwelt, Grünflächen), ggf. auch Planungs-, Kommunal- oder Regionalverband	10
		4	Gemeinde (insbesondere Bauleitplanung, Umwelt, Grünflächen)	3	4	Fachverwaltungen von Nachbardisziplinen (z. B. Landwirtschafts-, Wasserwirtschafts-, Forst-, Straßenbau-, Gewerbeaufsichts-, Bergverwaltung)	16
		5	Nationalparkverwaltung oder Biosphärenreservatsverwaltung	2	5	Fachministerium	4
		6	Fachministerium	1	6	häusliche Prüfungsarbeit (siehe Anmerkung zum Fachbereich Architektur)	6
		7	Fachverwaltungen von Nachbardisziplinen (z. B. Landwirtschafts-, Forst-, Straßenbau-, Gewerbeaufsichts-, Bergverwaltung)	12	7	Lehrgänge	22
		8	Verwaltungslehrgang beim Studieninstitut des Landes Niedersachsen	9	8	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, übrige Laufbahnprüfung	8
		9	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, Laufbahnprüfung	4			
Maschinen- und Elektrotechnik	<b>Erstes Einstiegsamt:</b> — Maschinenbau — Elektrotechnik — Versorgungstechnik — Energie- und Wärmetechnik — ein ähnlich geeigneter Studiengang <b>Zweites Einstiegsamt:</b> — Maschinenbau — Elektrotechnik — ein ähnlich geeigneter Studiengang	1	Einführung beim Niedersächsischen Landesamt für Bau und Liegenschaften	1	1	untere staatliche Bauverwaltung, kommunale Bauverwaltung mit maschinen- und elektrotechnischer Organisationseinheit, nach Möglichkeit bis zu 3 Wochen Hospitation in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen	46
		2	öffentlicher Hochbau und technische Gebäudeausrüstung bei einer örtlichen Dienststelle des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen, einer kommunalen Hochbauverwaltung oder Körperschaft des öffentlichen Rechts mit entsprechenden Bauaufgaben	19	2	öffentliche Einrichtungen, private Einrichtungen mit umfangreichen technischen Anlagen (z. B. Hochschule, Klinikum, Deutsche Telekom AG, Deutsche Bahn AG)	6
		3	öffentliches Baurecht und Aufgaben der Bauaufsicht bei einer Kommune	10	3	Versorgungsunternehmen für Strom, Gas, Wasser oder Fernwärme, staatliche Gewerbeaufsicht, technische Überwachung (z. B. Technischer Überwachungsverein), Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften, oberste Bundesbehörden, oberste Landesbehörden, Betrieb und Energieverbrauch überwachende Einrichtungen	24
		4	genehmigungs- und überwachungspflichtige Anlagen, Umwelt- und Arbeitsschutz bei einem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt	3	4	Lehrgänge, Seminare und Fachexkursionen	14
		5	öffentlicher Hochbau, technische Gebäudeausrüstung und Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht beim Niedersächsischen Landesamt für Bau und Liegenschaften	8	5	häusliche Prüfungsarbeit (siehe Anmerkung zum Fachbereich Architektur)	6
		6	Verwaltungslehrgang beim Studieninstitut des Landes Niedersachsen	9	6	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, übrige Laufbahnprüfung	8
		7	fachbezogener Unterricht	2			
		8	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, Laufbahnprüfung	4			

Fachbereich	Studiengänge	Nr.	Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt	Dauer in Wochen	Nr.	Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt	Dauer in Wochen
1	2		3	4		5	6
Stadtbauwesen	<b>Erstes und zweites Einstiegsamt:</b> Bauingenieurwesen	1	kommunale Bauverwaltung (insbesondere Bauleitplanung, Straßenbau)	15	1	Kommune (insbesondere Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Bauaufsicht, Umweltfachverwaltung, Straßenbau), anderer Planungsträger (Regionalplanung) sowie Träger und Unternehmen des öffentlichen Personenverkehrs und der Ver- und Entsorgung	60
		2	Landkreis, kreisfreie Stadt (insbesondere Bauaufsicht, Umweltfachverwaltung)	14			
		3	Ministerium, nachgeordnete Landesbehörde (insbesondere Straßenbau, Umweltfachverwaltung)	14			
		4	Verwaltungslehrgang beim Studieninstitut des Landes Niedersachsen	9	2	Ministerium, nachgeordnete Landesbehörde (insbesondere Straßenbau, Umweltfachverwaltung)	15
		5	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, Laufbahnprüfung	4	3	häusliche Prüfungsarbeit (siehe Anmerkung zum Fachbereich Architektur)	6
					4	Lehrgänge	höchstens 15
					5	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, übrige Laufbahnprüfung	8
Städtebau	<b>Erstes und zweites Einstiegsamt:</b> — Städtebau, Stadtplanung, Stadt- und Regionalplanung oder ein ähnlich geeigneter Studiengang — Raumplanung mit Schwerpunkt Städtebau — Städtebau als Vertiefungs- oder Aufbaustudiengang im Rahmen oder im Anschluss an ein Studium — der Architektur, — des Bauingenieurwesens, — der Geodäsie und Geoinformatik — der Landespflege oder — der Geographie — ein ähnlich geeigneter Studiengang	1	kommunale Bauverwaltung (insbesondere Bauleitplanung)	15	1	Kommune, anderer Planungsträger (insbesondere Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalplanung, Umweltfachverwaltung, Denkmalfachverwaltung)	61
		2	Landkreis, kreisfreie Stadt, sonstiger Träger der Regionalplanung (insbesondere Bauaufsicht, Regionalplanung, Umweltfachverwaltung)	14			
		3	Ministerium, nachgeordnete Landesbehörde (insbesondere Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch, Umweltfachverwaltung)	14	2	Ministerium, nachgeordnete Landesbehörde (insbesondere Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch, Landesplanung, Planfeststellungsverfahren, Umweltfachverwaltung, Denkmalfachverwaltung)	12
		4	Verwaltungslehrgang beim Studieninstitut des Landes Niedersachsen	9	3	häusliche Prüfungsarbeit (siehe Anmerkung zum Fachbereich Architektur)	6
		5	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, Laufbahnprüfung	4	4	Lehrgänge	17
					5	Prüfung und Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, übrige Laufbahnprüfung	8
Straßenwesen	<b>Erstes und zweites Einstiegsamt:</b> — Bauingenieurwesen — ein ähnlich geeigneter Studiengang	1	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (allgemeine Verwaltung)	6	1	Regionaler Geschäftsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (allgemeine Verwaltung und allgemeine technische Verwaltung)	15
		2	Regionaler Geschäftsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr oder kommunale Bauverwaltung (allgemeine technische Verwaltung)	10	2	Regionaler Geschäftsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Bauvorbereitung und -durchführung)	34
		3	Regionaler Geschäftsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr oder kommunale Bauverwaltung (insbesondere örtliche Bauüberwachung)	6	3	Verwaltung oder Betrieb eines benachbarten Fachgebiets (Eisenbahnwesen, Stadtbauwesen, Wasserwirtschaft oder Naturschutz)	10

Fachbereich	Studiengänge	Nr.	Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt	Dauer in Wochen	Nr.	Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt	Dauer in Wochen
1	2		3	4		5	6
		4	Regionaler Geschäftsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr oder kommunale Bauverwaltung bei einem Landkreis (Straßenbetriebsdienst)	11	4	Dienst- und Fachrechtsunterweisung auf Ministerialebene	15
					5	häusliche Prüfungsarbeit (siehe Anmerkung zum Fachbereich Architektur)	6
					6	Lehrgänge	16
		5	Regionaler Geschäftsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr oder Fachministerium (fachgebietsübergreifende Ausbildung)	3	7	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, übrige Laufbahnprüfung	8
		6	Verwaltungslehrgang beim Studieninstitut des Landes Niedersachsen oder beim kommunalen Studieninstitut	9			
		7	Fachbezogener Unterricht	7			
		8	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, Laufbahnprüfung	4			
Wasserwesen	<b>Erstes und zweites Einstiegsamt:</b> — Bauingenieurwesen mit dem Studienschwerpunkt Wasserwirtschaft und Umwelttechnik — technischer oder naturwissenschaftlicher Studiengang mit dem Schwerpunkt Wasserwirtschaft — ein ähnlich geeigneter Studiengang	1	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Aufgaben der staatlichen Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung)	18	1	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Aufgaben der staatlichen Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung)	33
		2	Fachministerium (Aufgaben der obersten Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung)	1	2	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz oder anderer öffentlicher Bauträger (Aufgaben des Baubetriebs, der Bauplanung und der Bauleitung)	22
		3	Kommune (Aufgaben der Umweltverwaltung)	6			
		4	Verwaltungen benachbarter Fachgebiete	3			
		5	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz oder anderer öffentlicher Bauträger (Aufgaben des Baubetriebs, der Bauplanung und der Bauleitung)	13	3	Fachministerium (Aufgaben der obersten Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung)	2
		6	Verwaltungslehrgang beim Studieninstitut des Landes Niedersachsen	9	4	Kommune (Aufgaben der Umweltverwaltung)	6
		7	fachbezogener Unterricht	2	5	Verwaltungen benachbarter Fachgebiete	11
		8	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, Laufbahnprüfung	4	6	häusliche Prüfungsarbeit (siehe Anmerkung zum Fachbereich Architektur)	6
					7	Lehrgänge	16
					8	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, übrige Laufbahnprüfung	8

**Prüfungsgebiete**

**Fachbereich Architektur**

**Erstes Einstiegsamt**

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Öffentliches Baurecht
3. Fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften
4. Gliederung, Aufgaben, Arbeitsweise und Organisation des öffentlichen Hochbaus

**Zweites Einstiegsamt**

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit
3. Öffentliches Baurecht
4. Fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften
5. Grundzüge des öffentlichen Hochbaues und des Städtebaus
6. Bautechnik

**Fachbereich Geodäsie und Geoinformation**

**Erstes Einstiegsamt**

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Liegenschaftskataster
3. Ländliche Neuordnung
4. Wertermittlung und Bodenordnung, Landesvermessung und Geoinformationstechnologie, Querschnittsaufgaben der fachbezogenen Verwaltung

**Zweites Einstiegsamt**

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit
3. Liegenschaftskataster, Landesvermessung und Geobasisinformationssystem
4. Landentwicklung
5. Landesplanung und Städtebau
6. Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur

**Fachbereich Landespflege**

**Erstes Einstiegsamt**

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Fachbezogene Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
3. Naturschutz, Landschaftspflege und Grünordnung
4. Raumordnung, Landesplanung und Städtebau
5. Angrenzende Fachgebiete

**Zweites Einstiegsamt**

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit
3. Naturschutz und Landschaftspflege
4. Raumordnung, Landesplanung und Städtebau
5. Freiraumplanung und Grünordnung
6. Angrenzende Fachgebiete

**Fachbereich Maschinen- und Elektrotechnik**

**Erstes Einstiegsamt**

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften

3. Elektrotechnische Anlagen oder Anlagen der Wärme-, Raumluft-, Sanitär- und Maschinenteknik
4. Gliederung, Aufgaben, Arbeitsweise und Organisation des öffentlichen Hochbaus

**Zweites Einstiegsamt**

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit
3. Fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften
4. Elektrotechnische Anlagen
5. Maschinen- und verfahrenstechnische Anlagen
6. Sondergebiete der Maschinen- und Elektrotechnik

**Fachbereich Stadtbauwesen**

**Erstes Einstiegsamt**

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Fachbezogene Verwaltung im Bund, in den Ländern und in den Kommunen
3. Fachbezogene Rechtsvorschriften
4. Verkehrswesen und städtische Infrastruktur, Siedlungswasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Umwelttechnik
5. Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung sowie des Städtebaus

**Zweites Einstiegsamt**

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit
3. Verkehrswesen und städtische Infrastruktur
4. Siedlungswasserwirtschaft und Abfallwirtschaft
5. Vorbereiten und Durchführen von öffentlichen Baumaßnahmen
6. Raumordnung, Bau- und Umweltrecht

**Fachbereich Städtebau**

**Erstes Einstiegsamt**

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Fachbezogene Verwaltung im Bund, in den Ländern und in den Kommunen
3. Fachrecht
4. Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung
5. Städtebauliche Pläne und Verfahren

**Zweites Einstiegsamt**

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit
3. Raumordnung
4. Geschichte des Städtebaues, Stadtplanung und Stadtentwicklung
5. Technische Elemente des Städtebaus
6. Fachrecht

**Fachbereich Straßenwesen**

**Erstes Einstiegsamt**

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften

3. Straßenbautechnik, Straßenerhaltung, Straßenplanung, Straßenverkehrstechnik
4. Vorbereitung und Durchführung von Brückenbauten und sonstigen Ingenieurbauwerken

**Zweites Einstiegsamt**

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit
3. Fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften
4. Raumplanung und städtische Infrastruktur
5. Straße und Verkehr
6. Ingenieurbauwerke

**Fachbereich Wasserwesen**

**Erstes Einstiegsamt**

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Gewässerkundlicher Landesdienst, Hochwasser- und Küstenschutz, Unterhaltung von Gewässern und Anlagen
3. Siedlungswasserwirtschaft, Wasserrahmenrichtlinie
4. Fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften
5. Angrenzende Fachgebiete

**Zweites Einstiegsamt**

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit
3. Wasserstraßen/Wasserwirtschaft
4. Sondergebiete der Wasserwirtschaft
5. Vorbereiten und Durchführen von Bauten
6. Fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften“.

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Zuständigkeiten der Finanzbehörden**

**Vom 15. Dezember 2017**

Aufgrund

des § 2 Abs. 2 Satz 1 und des § 17 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122),

des § 88 b Abs. 3 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) und

des § 387 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AO,

jeweils in Verbindung mit § 2 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzbehörden vom 14. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 279), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Oberfinanzdirektion“ durch die Worte „des Landesamtes für Steuern“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „Die Oberfinanzdirektion“ durch die Worte „Das Landesamt für Steuern“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „Die Oberfinanzdirektion“ durch die Worte „Das Landesamt für Steuern“ ersetzt.

2. In der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1) Nrn. 3, 6, 9 und 18 wird in der Spalte „sachlich zuständig für“ jeweils das Wort „Einheitsbewertung“ durch die Worte „Einheitsbewertung und Bewertung des Grundbesitzes nach dem Bewertungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hannover, den 15. Dezember 2017

**Niedersächsisches Finanzministerium**

Hilbers

Minister

---

**Berichtigung  
des Nachtragshaushaltsgesetzes 2017**

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2017 vom 16. August 2017  
(Nds. GVBl. S. 261) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „erhält“ die Worte  
„für das Haushaltsjahr 2017“ eingefügt.

Hannover, den 7. Dezember 2017

**Niedersächsisches Finanzministerium**

Im Auftrage

V r e e

Leitender Ministerialrat

---

— Letzte Nummer des Jahrgangs 2017 —

---

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0,  
Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke  
können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokosten-  
anteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497.  
Abonnementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**